

G E M E I N D E W I M S H E I M

E n z k r e i s

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan „Ortsmitte“ und über den Erlass örtlicher Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V. m. § 233 BauGB und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in öffentlicher Sitzung am 09. Dezember 2008 den Bebauungsplan „ Ortsmitte“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 23. September 2008 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerke vom 23. September 2008
2. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan, Stand 23. September 2008
 - a) planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO
 - b) örtliche Bauvorschriften nach LBO
3. a) Begründung zum Bebauungsplan vom 23. September 2008
- b) Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom September 2008

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den aufgrund von § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b BauGB getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

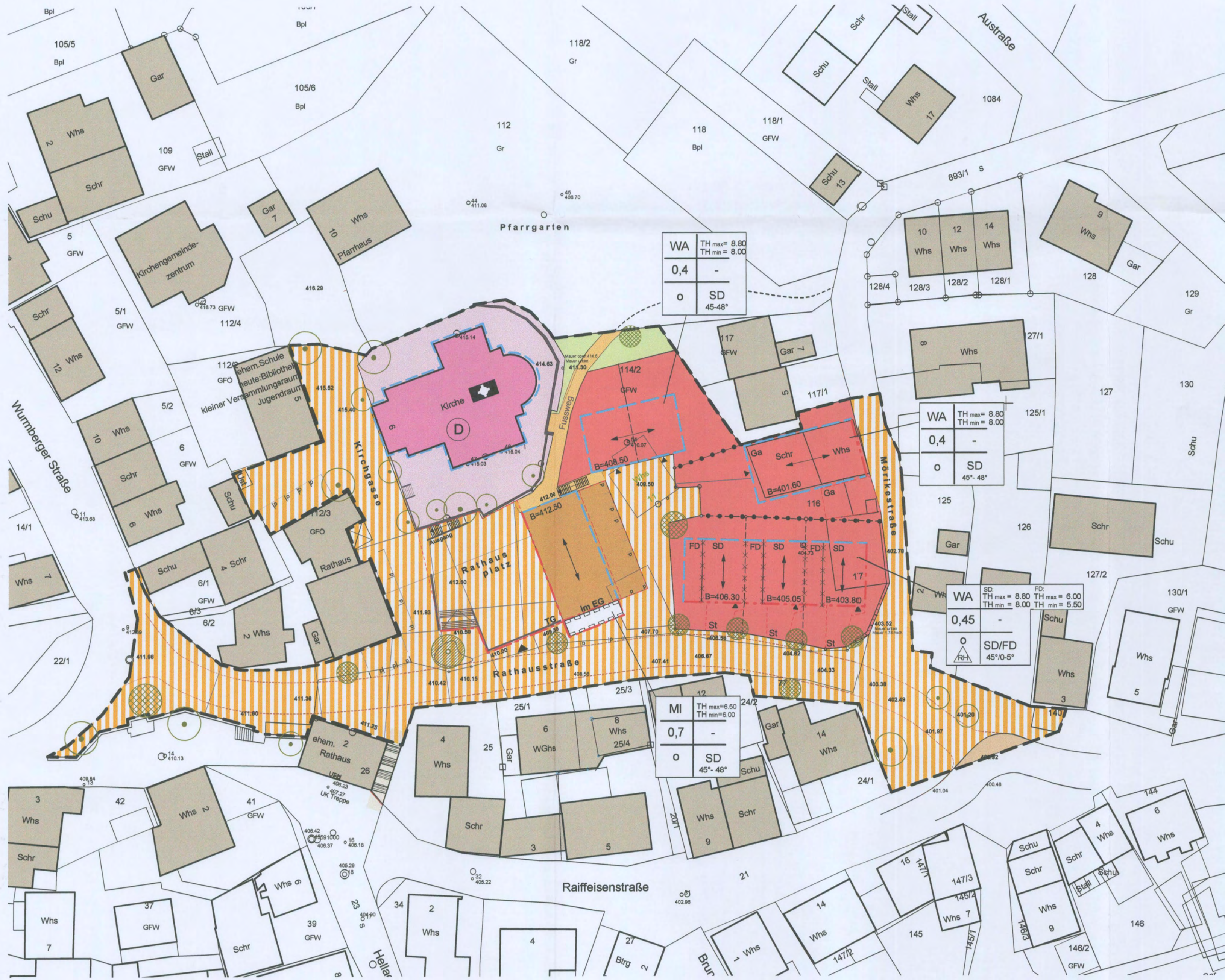
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Wimsheim, den 09. Dezember 2008





ZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	max. Traufhöhe min. Traufhöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	-
Bauweise	Dachform Dachneigung

Art der baulichen Nutzung (§9(1) 1BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9(1) 1BauGB)

- TH_{max}** Höhe baulicher Anlagen -Traufhöhe max.- §16(2) BauNVO
- TH_{min}** Höhe baulicher Anlagen -Traufhöhe min.- §16(2) BauNVO
- 0,4** Grundflächenzahl GRZ §§16(2) und 19 BauNVO

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) 2 BauGB)

- O** offene Bauweise §22(2) BauNVO
- offene Bauweise** zulässig sind nur Reihenhäuser §22(2) BauNVO
- Baulinie** §23(1) und (2) BauNVO
- Baugrenze** §23(1) und (3) BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1) Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**

Verkehrsflächen (§9(1) 11 BauGB)

- M** Mischfläche
- F** Fußweg
- Straßenfläche**

Grünflächen (§9(1) 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage** §9(1)15. BauGB

Pflanzgebote/Pflanzbindung (§9(1) 25a und b BauGB)

- Pflanzgebot**, siehe Textteil Ziffer 10
- zu erhaltender Baum**, siehe Textteil Ziffer 10.1
- anzupflanzender Baum**, siehe Textteil Ziffer 10.2
- anzupflanzender Baum**, siehe Textteil Ziffer 10.3

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

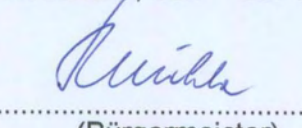
- Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen**
- projektierte Grundstücksgrenze**
- bestehende Grundstücksgrenze**
- 391,34** vorhandene Straßenhöhen
- Stellung der baulichen Anlage -Firstrichtung-** §9(1)2. BauGB
- z.B. 45°-48°** geneigte Dächer, Dachneigung 45° - 48°
- GA** Flächen für Garagen §9(1)4. und 22. BauGB
- St** Flächen für Stellplätze §9(1)4. und 22. BauGB
- B=396,3** Bezugshöhe
- TG** Tiefgaragen, Oberkante Dachfläche Δ Bezugshöhe (B=412,5)
- GR_LR** Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen §9(1)21. BauGB siehe Textteil 1.8
- Grenze des Geltungsbereichs** §9(7) BauGB
- D** Kulturdenkmal §2 DSchG

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

- FD/PD** Flachdach/Pultdach mit Angaben der Dachneigung §74(1)1. LBO
- SD** Satteldach mit Angaben der Dachneigung §74(1)1. LBO

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB /	am	08. 04. 2008
Aufstellungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB für ein Verfahren nach §13a BauGB	am	15. 07. 2008
Bekanntmachung des Aufstellungsbschlusses gem. §2 BauGB im Amtsblatt Nr.15/ 29	am	11. 04. 2008 / 18. 07. 2008
Öffentliche Darlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB /	am	06. 05. 2008
Durch Auslegen in der Zeit vgl. Amtsblatt vom 25.07.2008 Nr. 30	vom 28. 07. bis	15. 08. 2008
Benachrichtigung und Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. §4 (1) BauGB	am	15. 05. 2008 / am 25. 07. 2008
Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss gem. §3 (2) BauGB	am	23. 09. 2008
Bekanntmachung der Auslegung	am	10. 10. 2008
Öffentliche Auslegung gem. §3 (2) BauGB	vom 20. 10. bis	20. 11. 2008
Beschluss über Anregungen gem. §3 (2) BauGB	am	09. 12.2008
Mitteilung des Beschlusses über Anregungen an die einzelnen Bürger + Träger öffentl. Belange welche Anregungen vorgebracht haben gem. §3 (2) BauGB	am	12. 12.2008
Satzungsbeschluss gem. §10 (2) BauGB	am	09. 12.2008
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, sowie Inkrafttreten gem. §10 BauGB	am	12. 12.2008

Ausgefertigt: Wimsheim, den 09. 12.2008

(Bürgermeister)

Gemeinde Wimsheim Enzkreis

BEBAUNGSPLAN - ORTSMITTE

Gemeinde Wimsheim
vertr. d Herrn Bgm. Schühle
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim

Planverfasser:
Schlude Ströhle
Freie Architekten BDA
Gutenbergstraße 41
70176 Stuttgart

Rechtsgrundlage

BauGB Baugesetzbuch	vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414)
PlanzV Planzeichenverordnung	vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I.S. 58)
LBO Landesbauordnung	vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
BauNVO Baunutzungsverordnung	vom 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466)

Textteil

**zum Bebauungsplan "Ortsmitte"
in Wimsheim**

vom 23.09.2008

Gemeinde Wimsheim/ Enzkreis

Erstellt in Zusammenarbeit mit Architekturbüro Schlude und Ströhle

TEXTTEIL

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9(1)1. BauGB

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO i. V. mit § 1 (5), (6) und (7) BauNVO

Nutzungen nach § 6 (2) 6, 7 und 8 BauNVO sind nicht zulässig.

Ausnahmen nach § 5(3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wohnungen nach § 6(2)1. BauNVO sind nur ab Platzebene, d.h. der Bezugsebene 412,50 zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1. BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen entsprechend dem Planeinschrieb.

Bei Reihenmittelhäusern kann gem. § 17(2) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl bis zur vollständigen Überbauung der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche zugelassen werden.

Die im Plan eingetragenen Traufhöhen TH_{max} (Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut) sind Höchstwerte. Die eingetragenen Traufhöhen TH_{min} sind Mindesthöhen. Sie werden in Metern über den jeweiligen Bezugshöhen „B“ angegeben.

3. Bauweise § 9(1)2. BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Offene Bauweise gemäß § 22(2) BauNVO

4. Stellung der baulichen Anlagen § 9(1)2. BauGB

Die Firstrichtung der Gebäude ist entsprechend den eingezeichneten Pfeilrichtungen verbindlich.

5. Stellplätze und Garagen § 9(1)4. BauGB

Garagen bzw. Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den im Bebauungsplan mit Ga bezeichneten Flächen zulässig. An Stelle von Garagen können auch Carports erstellt werden.

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Es sind pro Wohneinheit 1.5 Stellplätze herzustellen. Bei der Berechnung ist die Stelle hinter dem Komma aufzurunden.

Zur Reduzierung des in das Kanainetz abgeführten Niederschlagswassers sind die Beläge der öffentlichen Stellplätze sowie der Zufahrten und Stellplätze auf privaten Freiflächen wasserdurchlässig (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, etc.) auszuführen. Auf diesen bezeichneten Flächen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wagenwaschen etc.) untersagt. Gering belastetes Oberflächenwasser (Wohnstraßen) kann auch in seitliche Pflanzflächen eingeleitet werden.

6. Nebenanlagen § 9(1)4. BauGB i. V. m. § 14 BauNVO

Einrichtungen zur Kleintierhaltung sind gemäß § 14(1) BauNVO nicht zulässig.

Im Geltungsbereich dürfen Nebenanlagen (Gebäude) gemäß § 14(1) BauNVO nicht errichtet werden.

7. Verkehrsflächen § 9(1)11. BauGB i.V. mit § 125(3) BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen sind Richtlinien und können sich noch ändern.

8. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9(1)21. BauGB

Die mit GR und LR bezeichneten Flächen sind Flächen zu Gunsten der Öffentlichkeit. Die Flächen dürfen erst ab dem 2.OG überbaut werden.

9. Höhenlagen der Baugrundstücke § 9(3) BauGB

Soweit die Erschließungsstraße über der Höhe des vorhandenen Geländes liegt, ist der Höhenunterschied durch entsprechende Aufschüttungen auf den Baugrundstücken auszugleichen.

10. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1)25.a BauGB

10.1 PFG 1 - Pflanzgebot „vorhandene Bäume an den Schnittpunkten Rathausstraße/ Wurmberger Straße und Rathausstraße/ Raiffeisenstraße“

Die im Plan eingezeichneten Bäume sind zu erhalten.

10.2 PFG 2 - Pflanzgebot "Baumreihe der Rathausstraße"

Zur räumlichen Gliederung, Straßenraumgestaltung und Verbesserung des Siedlungsklimas sind entlang der Rathausstraße an den bezeichneten Stellen Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort kann nach planerischen Anforderungen von der Plandarstellung abweichen. Bei der Pflanzung sind autochthone Hochstämme mit einem Stammumfang von 14/16, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.

10.3 PFG 3 - Pflanzgebot "Pflanzung Baum am Rathausplatz"

Zur räumlichen Gliederung, Straßenraumgestaltung und Verbesserung des Siedlungsklimas ist am Rathausplatz an der im Plan bezeichneten Stelle ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort kann nach planerischen Anforderungen von der Plandarstellung abweichen. Bei der Pflanzung ist ein autochthoner Hochstamm mit einem Stammumfang von 16/18, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.

10.4 PFG 9 - Pflanzgebot "Begrünung Garagen, Carports"

Zur Verbesserung des Siedlungsklimas, der Verminderung von Oberflächenabflüssen und zur Gebietsdurchgrünung sind Flachdächer sowohl von freistehenden als auch von angebauten Garagen dauerhaft „intensiv“ zu begrünen. An freistehenden Garagen und Carports ist zusätzlich mindestens eine Wand mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen, wobei an Südfassaden laubabwerfende und an Nordfassaden immergrüne autochthone Arten zu verwenden sind.

11. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung von Verkehrsflächen § 9(1)26. BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind u.U. in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke in einer Breite von 20cm und einer Tiefe von 50cm entlang der Grundstücksgrenze erforderlich.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9(4) BauGB i.V.m. §74 LBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74(1)1. LBO

1.1 Dachform und Material

Satteldächer sind mit Firstrichtung und Dachneigung gemäß Planeinschrieb auszuführen.

Flachdächer (0-5°) innerhalb des Baufensters sind zu begrünen oder als Glasdächer auszuführen. Auf diesen sind Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von 50% zulässig. Reihenhäuser und Doppelhäuser sind innerhalb der einzelnen Hausgruppe mit gleicher Dachform, Dachfarbe und Dachneigung auszuführen. Flachdächer auf Garagen und Carports sind intensiv zu begrünen (siehe PFG).

1.2 Dachaufbauten bei Satteldächern

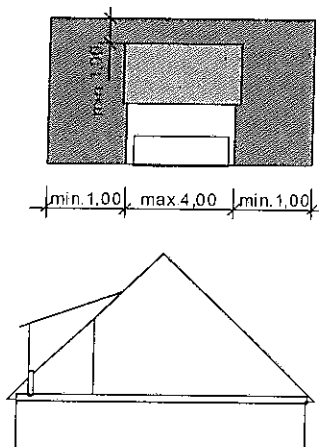
Dachaufbauten sind als stehende Gauben oder als Schleppgauben mit einer Breite von bis zu 4,00 m zulässig. Der Abstand der Gaube zum Ortgang muss mindestens 1,00 m betragen. Bei mehr als 1 Gaube muss die Breite zwischen den Dachaufbauten mindestens der Breite der größten Dachgaube entsprechen.

Der Anschluss an das Hauptdach muss mind. 1,00 m unter dem First des Hauptdaches liegen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

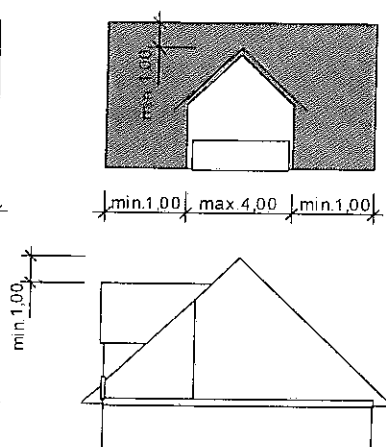
Liegende Dachfenster sind zulässig. Sie dürfen 5% der Dachfläche nicht überschreiten, wobei die Größe der einzelnen Dachfenster maximal 1,50 m² betragen darf.

Zulässig als offene oder geschlossene Dachaufbauten:

Schleppgaube

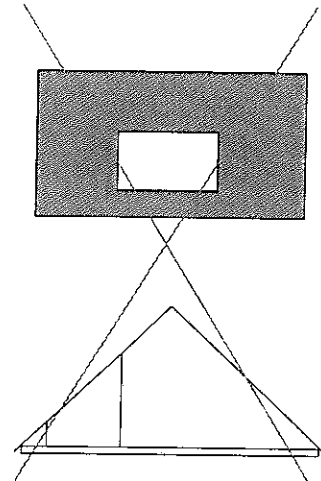


stehende Gaube



nicht zulässig:

Dacheinschnitt



1.3 Dachfarbe

Die Farbe der Dachdeckung bei Satteldächern ist mit rot bis rotbraun festgesetzt; reflektierende Materialien sowie Silbertöne sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die haushaltsübliche Energiegewinnung durch solartechnische Anlagen (wie Sonnenkollektoren oder Photovoltaikzellen) ist zulässig. Die Anlagen sind den jeweiligen Dachflächen gestalterisch anzupassen.

1.4 Fassade

Gebäude in Hausgruppen sind in Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

Anlagen zur Energieeinsparung und -gewinnung an Fassaden sind konstruktiv und visuell zu integrieren.

Überdachte Stellplätze sind mit Rankpflanzen einzugrünen.

1.5 Gestaltung unbebauter Flächen

Unbebaute Flächen, mit Ausnahme der Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sowie Terrassen, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Schotterrassen o.ä.) herzustellen. Offene Stellplätze sind seitlich mit Sträuchern oder einer Hecke anzupflanzen.

1.6 Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter auf privaten Grundstücken sind nach Möglichkeit in Gebäuden unterzubringen. Außerhalb der Gebäude dürfen sie nur dann aufgestellt werden, wenn sie der allgemeinen Sicht entzogen sind und ihr Standort keinerlei Belästigung mit sich bringt. Die Standorte sind in Grün (z.B. als Hecke oder berankte Pergola) einzubinden.

1.7. Gestaltung der mit Geh- und Leitungsrecht bezeichneten Fläche im Mischgebiet

Die Gestaltung dieser Fläche ist in Form, Farbe und Material der Gestaltung der angrenzenden Verkehrsfläche (Mischfläche) anzupassen.

2. Anforderungen an Werbeanlagen § 74(1)2. LBO

Im gesamten Gebiet sind nur verfahrensfreie Werbeanlagen im Sinne von § 50(1) LBO (Anhang Nr. 55) an der Stätte der Leistung und nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf den Dächern aufgeständerte Werbeanlagen nicht zulässig.

3. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen § 74(1)3. LBO

Werden Einfriedigungen zwischen Privatgrundstücken und öffentlichem Verkehrsraum hergestellt, so sind sie als geschnittene Mischhecken auszubilden. Die Höhe kann im Endzustand 1.80 m betragen. Darin eingezogene Drahtzäune sind bis 1.2 m Höhe zulässig.

Einfriedigungen zwischen Privatgrundstücken sind nur als geschnittene oder frei wachsende Hecken mit Laubgehölzen und darin eingezogene Draht- oder Holzzäune bis 1.20 m Höhe zulässig.

4. Niederspannungsfreileitungen § 74(1)5. LBO

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74(3)2. LBO

Niederschlagswasser darf nicht direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Um eine ressourcenschonende Bewässerung der Außenanlagen und die Entlastung der Oberflächengewässer mit Regenwasser sicher zu stellen, sind je Grundstück einteilige Zisternen mit einem Nutzvolumen von 2.5 m³ pro Wohneinheit herzustellen. Die Überläufe dieser Zisternen sind an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

III. Hinweise

Altlasten

Bei Vorliegen von Erkenntnissen, die mögliche Untergrundbelastungen nicht ausschließen, ist die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis sofort zu verständigen.

Bodenschutz

Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBodSchG und der Bundes-Bodenschutzverordnung BBodSchVA wird hingewiesen. Darüber hinaus gelten die zum Schutz des Bodens getroffenen Regelungen:

Bodenaushub aus dem Bereich des Bebauungsplanes ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen (Heft 24 Technische Verwertung von Bodenaushub, Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Hierbei gelten für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke vorgesehen ist (v.a. Lagerung, Einbringung), die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM BW. Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (s.o.) vorzugehen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubes ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Dieser Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.

Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschieben. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern. Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

Die Nutzung von regenerativen Energien in Form von Erdsondenanlagen ist im Bereich der Wasserschutzgebietszone III A laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW in Freiburg nicht

erlaubt. Im übrigen Bereich ist die Nutzung bei der Unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis anzuzeigen.

Wasserschutz

Das Planungsgebiet liegt überwiegend in der Zone III B, bezüglich einzelner Randflächen im Süden auch in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Quelle und Tiefbrunnen Lerchenhof“ des Zweckverbandes Frielzheim-Wimsheim.

Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäss § 37 (4) WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden, bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Artenschutz

Bei Vorkommen von nach § 42 BNATSCHG besonders geschützter Arten (insbesondere Gebäudebrüter wie z.B. Fledermäuse, Mauersegler, Schwalben) ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis sofort zu verständigen. Zur Minimierung der Insektenbeeinträchtigung sind für Außenbeleuchtungen Natriumdampfniederdrucklampen vorzusehen.

Meldepflicht von Bodenfunden

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Regierungspräsidium mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §27 DSchG wird hingewiesen.

Pflanzplan

Dem Baugesuch ist ein Pflanzplan über bestehende und geplante Bepflanzung des Baugrundstücks beizufügen.

Gemeinde Wimsheim - ENZKREIS

BEBAUUNGSPLANENTWURF "Ortsmitte"

Rechtsgrundlage

BauGB Baugesetzbuch
PlanzV Planzeichenverordnung
LBO Landesbauordnung
BauNVO Baunutzungsverordnung

vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58)
vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

GEMARKUNG Wimsheim
MASSSTAB
DATUM
GEÄNDERT

1:500
23.09.2008

Ausgefertigt:



- 9. Dez. 2008

Bürgermeister:

[Handwritten signature]

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 (8) BauGB

zum Bebauungsplan "Ortsmitte" in Wimsheim

vom 23.09.2008

Gemeinde Wimsheim

Erstellt in Zusammenarbeit mit Schlude und Ströhle, Architekten BDA

1. Erfordernis der Planung (Ziel und Zweck)

Das Planungsgebiet ist Teil des historischen Ortskerns von Wimsheim. Die vorhandene Baustruktur ist im wesentlichen gekennzeichnet von 2-3 geschossiger, dörflich geprägter Haus- und Hofbauweise mit gemeinsam genutzten Hof- und Zufahrtsbereichen.

Die derzeitige städtebauliche Situation im Gebiet ist desolat. Landwirtschaftliche Gehöfte mit Scheunen und Ställen sind aufgrund des Struktur- und Generationenwandels der letzten Jahrzehnte aufgegeben oder zu Wohnzwecken umgenutzt. Durch einen notwendig gewordenen Abbruch entstand eine große, nun als Parkplatz genutzte Brachfläche im Vorfeld des Rathauses.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation lobte die Gemeinde Wimsheim 2006 einen städtebaulichen Wettbewerb aus, um Lösungen zur Neuordnung und Aufwertung des Ortskerns zu erhalten. Es sollte eine Gesamtkonzeption aufgezeigt werden, die die vorhandene Charakteristik des Ortes hinsichtlich Topographie, sowie Ortsbild prägender Gebäude (z.B. Kirche, Rathaus, Pfarrhaus) berücksichtigt. Nicht die möglichst hohe Ausnutzung des Plangebietes, sondern eine sensible Verknüpfung von Bau- und Flächenstruktur mit der Ausgestaltung der Straßen, Wege und Plätze wurde angestrebt. Nutzungsergänzungen wie Wohnen, Dienstleistung, Handel und Gastronomie, sowie die Ausgestaltung öffentlicher Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität sollten das Planungsgebiets in seiner Funktion als attraktiven Ortskern stärken. Wiederbelebung und Weiterentwicklung dieses innerörtlichen Bereichs entspricht dem langfristigen Ziel, den Flächenverbrauch einzudämmen.

Die mit dem 1. Preis aus dem Wettbewerb hervorgegangene Arbeit bildet nun die Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

2. Grundzüge der Planung

2.1 Entwicklung aus übergeordneten Planungen, geltendes Recht

Das Bebauungsplangebiet ist bislang unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB.

2.2 Plangebiet

Das im historischen Ortskern befindliche Gebiet weist eine Größe von ca. 0,70 ha auf. Kirche und Rathaus bilden in bzw. an diesem Gebiet einen städtebaulichen Schwerpunkt. Es hat als topographische Besonderheit eine süd-orientierte Hanglage mit Blick auf Teile des Ortes und der sie umgebenden Landschaft. Das Gelände steigt innerhalb des Planungsgebiets von der Rathausstraße in Richtung Norden relativ steil an und fällt gleichzeitig von der Kirchgasse in Richtung Mörikestraße ab.

Nördlich des Plangebiets grenzt der Pfarrgarten mit Pfarrhaus und Kirchengemeindezentrum an. Östlich der Mörikestraße ist Wohnnutzung vorhanden. Südlich grenzt Wohn- und Geschäftsnutzung, sowie das ehemalige Rathaus an. Im Westen ist das oben genannte Rathaus mit Anbau sowie die ehemalige Schule, heute Bibliothek mit kleinem Versammlungsraum/ Jugendraum die äußere Grenze des Gebiets.

2.3 Art der baulichen Nutzung

Die Planung sieht vor, das Bebauungsplangebiet als Mischgebiet (im Bereich von Kirche und Rathaus) und allgemeines Wohngebiet (im östlich angrenzenden rückwärtigen Bereich) auszuweisen. Flächen für Gemeinbedarf (Kirche) werden ausgewiesen.

2.4 Maß der baulichen Nutzung und städtebauliche Höhenentwicklung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die, entsprechend dem Planeinschrieb, maximale oder minimale Traufhöhe und die Dachform und Dachneigung der baulichen Anlagen festgesetzt.

Es ist eine GRZ von 0,4 (allgemeines Wohngebiet) bis 0,7 (Mischgebiet) vorgesehen, die bei Reihemittelhäusern bis zur vollständigen Überbauung der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Fläche überschritten werden kann.

2.5 Größe der Grundstücke

Die Größe der möglichen Grundstücke ist variabel. Die Abgrenzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung lassen jedoch kleinteilige Baustrukturen entstehen.

2.6 Gestaltung der Gebäude

Aufgrund der exponierten Lage im Ortskern von Wimsheim werden bei Ziegeldächern Rot- und Rotbrauntöne zur einheitlichen Gestaltung vorgeschrieben. Reflektierende Materialien sowie Silbertöne sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2.7 Dachlandschaft , Dachbegrünung und Umgang mit Regenwasser

Die Dachlandschaft gestaltet sich primär durch Satteldächer. Bei den Zwischenbauten der Reihenhäuser kommen Flachdächer oder flach geneigte Pultdächer hinzu. Diese sind ebenso wie Garagen mit Flachdächern zur Schonung des Wasserhaushaltes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu begrünen.

2.8 Verkehrserschließung , Fuß- und Radwege, ÖPNV

2.8.1 Erschließungskonzeption

Das Gebiet schließt an das vorhandene Straßensystem an. Alle Gebäude sind direkt an den öffentlichen Straßenraum angebunden.

2.8.2 Straßenraumgestaltung / ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird auf den Grundstücken und auf den im öffentlichen Straßenraum ausgewiesenen Flächen geregelt.

Unter Ausnutzung der Topographie entstehen unter dem neuen Rathausplatz ca. 13 ebenerdig anfahrbare öffentliche PKW- Stellplätze.

Der öffentliche Raum wird als zusammenhängendes Kontinuum verstanden. Straßen und Plätze sind als Mischflächen ohne Begrenzung konzipiert, was eine ganzheitliche Gestaltung erlaubt.

2.8.3 Fußwegesystem

Das bestehende Fußwegesystem im Ortskern bleibt erhalten und wird ergänzt. Im Norden wird das Gebiet über einen Fußweg an den Pfarrgarten angebunden.

2.8.4 Öffentlicher Nahverkehr

Die Verkehrsführung der beiden durch das Planungsgebiet führenden Buslinien wurde in einem von der Gemeinde Wimsheim in Auftrag gegebenen Gutachten untersucht und die Vereinbarkeit mit den Belangen des städtebaulichen Konzepts festgestellt.

2.9 Grünordnung und Ökologie

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Norden an den Pfarrgarten. An dem Übergang wird eine Öffentliche Grünfläche - Parkanlage im Bebauungsplan festgesetzt. Im Straßenraum und im Bereich der Kirche vorhandene Bäume sind im Bebauungsplan gekennzeichnet und zu erhalten. Die Rathausstraße wird mit neu zu pflanzenden Baumreihen gestaltet. Flachdächer und Garagen sind intensiv zu begrünen.

Zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange wurde eine Habitatpotentialanalyse nach den Vorgaben des Informationssystems ZAK und eine Gebäudekontrolle zu Fledermäusen und Vögeln durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die geplante Umgestaltung der Ortsmitte Wimsheim keine Verbotstatbestände gemäß §42(1) ausgelöst werden, sofern die Baufeldbereinigung der Gehölze auf Oktober bis Februar beschränkt wird und ein Ge-

bäudeabriss zwischen April und Juni von einer Kontrollbegehung bezgl. brütender Vögel begleitet wird. Für die vorkommenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse, sowie für die prognostizierten Reptilien kommt es zu keiner erheblichen Störung durch die geplanten Baumaßnahmen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

3. Bestand innerhalb und unmittelbar außerhalb des Plangebietes

Die im Planungsgebiet noch befindlichen Gebäude sind größtenteils in schlechtem Zustand und stehen der städtebaulichen Neuordnung entgegen.

Die bestehende Stützmauer im Kreuzungsbereich zur Mörikestraße ist von denkmalpflegerischem Interesse. In Absprache mit dem Regierungspräsidium wurde eine bauhistorische Untersuchung beauftragt.

4. Verkehr - Immissionen

Das Plangebiet liegt mitten im historischen Ortskern von Wimsheim. Die Neugestaltung als verkehrsberuhigter Bereich lässt eine Minimierung von beeinträchtigenden Schallimmissionen für das Plangebiet erwarten.

5. Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird die Ver- und Entsorgung des Plangebietes gesichert.

6. Bodenordnung

Um die Planung realisieren zu können, bedarf es der Neuordnung der Grundstücke bzw. der Grundstücksflächen.

7. Altlasten

Der Gemeinde ist kein Hinweis oder Verdacht auf altlastverdächtige Flächen innerhalb des Planungsgebiets bekannt.

8. Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen werden im Laufe des Verfahrens ermittelt.

Aufgestellt, 23.09.2008

Gemeinde Wimsheim / Schludde und Ströhle, Architekten BDA

Ausgefertigt



- 9. Dez. 2008

Bürgermeister:

Müller

✂ *Bitte hier ausschneiden*

Selbstablesung der Wasserzähler

Zählerstand:

Datum:

Name:

Adresse:

Unterschrift:

✂ *Bitte hier ausschneiden*

Neuer VPE-Fahrplan ab 14. Dezember 2008

Bitte beachten:

Ab 14.12.2008 gelten im VPE-Bereich neue Fahrpläne.

Informationen erhalten Sie unter: www.vpe.de oder im Callcenter unter Tel. 07231 39-2288.

Verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße)

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage zu den Regelungen in verkehrsberuhigten Bereichen (so genannte "Spielstraßen", Zeichen 325) möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Innerhalb dieser Bereiche dürfen Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.

Hieraus ergibt sich das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Sowohl die Fahrzeugführer als auch die Fußgänger müssen sich rücksichtsvoll gegenüber einander verhalten. Ein verkehrsberuhigter Bereich wird einerseits eingerichtet, um eine gesteigerte Rücksichtnahme der Fahrzeugführer gegenüber Kindern zu erreichen. Der Begriff "Spielstraße" bedeutet andererseits keinesfalls, dass die Kinder beim Spielen auf der Straße Vorrang haben. Das "Liegenbleiben" eines spielenden Kindes auf der Straße, z.B. bei Annäherung eines Fahrzeuges, ist lebensgefährlich. Die Eltern sollten ihren Kindern keine falsche Sicherheit vermitteln.

Wir bitten die Fahrzeugführer und die Fußgänger um entsprechende Beachtung. Die Eltern bitten wir um Information der Kinder, dass der Spielbetrieb zur Ermöglichung einer Durchfahrt für Kraftfahrzeuge unverzüglich zu unterbrechen ist, da ansonsten eine unnötige Behinderung des Fahrverkehrs vorliegt und zusätzlich eine Gefährdung der spielenden Kinder entsteht.

Bürgermeisteramt

3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Breitloh West"

- Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2, Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2008 beschlossen, nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben zur geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Breitloh West".

Diese Stellungnahme ist in der Zeit von Montag, den 22. Dezember 2008, bis einschließlich Donnerstag, den 22. Januar 2009, auf dem Rathaus in Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, Zimmer 8, während der üblichen Dienstzeiten möglich.

Die Einwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Deckblatt und Begründung hierzu) liegen im Rathaus (Adresse siehe vorstehend), Zimmer 10, auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat weiter beschlossen hat, von einer Umweltprüfung abzusehen und dass umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht verfügbar sind.

Wimsheim, den 10. Dezember 2008

gez. Schühle
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ortsmitte"

Der Gemeinderat Wimsheim hat am 9. Dezember 2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Ortsmitte" nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird folgendermaßen begrenzt:

Im Süden von der südlichen Grenze der Rathausstraße
im Westen von der westlichen Grenze der Kirchgasse und der Rathausstraße

Im Norden von den Parzellen Nr. 112/1, 112, 117/1

Im Osten von den Parzellen 117, 117/1 sowie der östlichen Grenze der Mörikestraße

Betroffen von dem Bebauungsplan sind folgende Flurstücke:

Parz. 1 (teilweise), 22/1 (teilweise), 20, 77, 125/3, 140, 893/1 (teilweise), 20/2 (teilweise), 111, 111/1, 111/2, 111/3, 112/3 (teilweise), 114/1, 114, 114/2, 115, 114/3, 116, 116/1, 115/1, 115/2.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23. September 2008

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerke vom 23. September 2008
2. Textliche Festsetzungen zu Bebauungsplan, Stand 23. September 2008
 - a) planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO
 - b) örtliche Bauvorschriften nach LBO
3. a) Begründung zum Bebauungsplan vom 23. September 2008
 - b) Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom September 2008

Der Bebauungsplan "Ortsmitte" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und sonstiger Bestandteile beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, Ecke Kirchgasse, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.wimsheim.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Schühle, Wimsheim, oder Vertreter im Amt. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, 71263 Weil der Stadt.

E-Mail: Anzeigen@nussbaum-wds.de, info@nussbaum-wds.de. Es gilt die Preisliste Nr. 30. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan Ortsmitte Wimsheim



GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
DETZEL & MATTHÄUS



Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan Ortsmitte Wimsheim

Stuttgart, September 2008

Auftraggeber: Gemeinde Wimsheim
Bürgermeister Schühle
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim

Auftragnehmer: Gruppe für ökologische Gutachten
Detzel & Matthäus
Dreifelderstr. 31
70599 Stuttgart

Bearbeitung: Prof. Dr. Peter Detzel (Diplom Biologe)
Bettina Gliedstein (BSc. agr.)
Katrin Opferkuch (cand. Dipl. Agrarbiologin)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Ziele und Aufgaben.....	1
1.3	Vorgehensweise	2
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2.1	Lage im Raum.....	3
2.2	Gebietsbeschreibung	3
3	TIERÖKOLOGISCHES HABITATPOTENTIAL	4
3.1	Gebäude	4
3.2	Trockenmauern.....	6
3.3	Bäume.....	7
3.4	Gärten und Grünflächen.....	7
3.5	Zusammenfassung	9
4	FLEDERMÄUSE	10
5	KONFLIKTERMITTLUNG	12
5.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG	12
5.2	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des §42 BNatSchG	14
5.2.1	Vermeidung/ggf.Vorgezogener Funktionsausgleich.....	15
5.2.2	Ausnahmeprüfung.....	15
5.3	Vorhabenswirkungen	16
5.4	Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG	18
5.4.1	Vögel.....	18
5.4.2	Fledermäuse	21
5.4.3	Reptilien	24
6	ZUSAMMENFASSUNG	27
7	RECHTSVORSCHRIFTEN UND LITERATUR	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Blick auf das Sanierungsareal Ortsmitte Wimsheim.....	2
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebietes.....	3
Abbildung 3:	Halterung für Schwalbennester, Rathausstraße 5.....	5
Abbildung 4:	Dachstuhl Rathausstraße 15.....	6
Abbildung 5:	Trockenmauer Rathausstraße Ecke Mörikestraße.....	6
Abbildung 6:	Wiese mit Gebüsch östlich der Kirche.....	8
Abbildung 7:	Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet.....	11
Abbildung 8:	Prüfschema zu den Verbotstatbeständen nach §42 BNatSchG.....	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Liste der nachgewiesenen Fledermausarten	10
------------	--	----

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gemeinde Wimsheim plant die Umgestaltung und den Neubau der Ortsmitte. Bei den betroffenen Standorten handelt es sich um weitgehend bebautes Gelände mit vereinzelt randlichen Gehölzen. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude können aufgrund der Bausubstanz Lebensstätten geschützter Arten sein.

Zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange ist im Rahmen der Planung auch der besondere Artenschutz nach den gesetzlichen Vorgaben abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung (§42 BNatSchG) verbietet Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Darüber hinaus muss mit der Zerschneidung von funktionalen Räumen und Beziehungen gerechnet werden.

In diesem Kontext steht die hier durchgeführte Untersuchung, deren Ausarbeitung auch als Grundlage für eine ggf. erforderliche Ausnahmeregelung von den Verboten des §42 gemäß §43 BNatSchG sowie für die Darstellung von vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich herangezogen werden kann. Die Abarbeitung ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Auf der Grundlage von Habitatpotentialanalysen nach den Vorgaben des Informationssystems ZAK und ergänzenden Gebäudekontrollen zu Fledermäusen und Vögeln sind Einschätzungen vorzunehmen, die eine Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben ermitteln und beschreiben. Auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse erfolgt die Ermittlung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (Auslösung Verbotstatbestand) sowie die Darlegung von Möglichkeiten zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Überwindung der Verbote.

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang VI der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Darüber hinaus ist das

Vorkommen weiterer (nur national streng oder besonders geschützte) Arten im Untersuchungsgebiet möglich, diese sind jedoch nicht bewertungsrelevant für eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des §42 BNatSchG.

1.3 VORGEHENSWEISE

Für das Gesamtgebiet erfolgten eine Habitatstrukturanalyse und Gebäudekontrollen zu Fledermäusen und Vögeln.

Die Begehung zur Untersuchung der Habitatstrukturen fand am 21.08.2008 statt.

Eine gesonderte Erfassung gebäudenutzender Tierarten (Fledermäuse, Vögel, etc.) erfolgte am 03.09.2008. Hierbei wurden die Gebäude von zwei Experten unter Zuhilfenahme von Scheinwerfern auf Tierspuren wie Kot oder Nester untersucht. In den späten Abendstunden des 15.09.2008 wurde zusätzlich nach jagenden und in Quartiere ein- und ausfliegenden Fledermäusen mit entsprechenden Hilfsgeräten (Bat-Detektoren) Ausschau gehalten.

Die Gemeindeverwaltung ermöglichte den Zutritt zu den entsprechenden Gebäuden.



Abbildung 1: Blick auf das Sanierungsareal Ortsmitte Wimsheim.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 LAGE IM RAUM

Das Gebiet umfasst ca. 1 ha und liegt naturräumlich in der Haupteinheit im Neckarbecken, in der Untereinheit im östlichen Hagenschieß. Letzteres ist eine wellig-kuppige Hochfläche im Wellenkalk, die eine Übergangszone zwischen den nördlichen Schwarzwaldrandplatten und dem Neckarbecken bildet. Einzelne Täler sind in den liegenden Oberen und Mittleren Buntsandstein eingesenkt. Auch auf der Hochfläche ist örtlich der Wellenkalk durchsunken. Die Einheit ist, obwohl sie sich für Ackerbau eignen würde, aus historischen Gründen bewaldet.

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Ortskern der Gemeinde Wimsheim und ist durch Siedlungs- und Gartennutzung geprägt.



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes

2.2 GEBIETSBESCHREIBUNG

Das Untersuchungsgebiet umfasst Gebäude, Gärten, Hecken und Wiesen. Die Gebäude sind teilweise in sehr marodem Zustand, weshalb sie durchaus Lebensraum für geschützte Arten wie Fledermäuse sein könnten.

3 TIERÖKOLOGISCHES HABITATPOTENTIAL

Das Untersuchungsgebiet wird zur Erleichterung einer differenzierten Beurteilung in unterscheidbare Teilbereiche gegliedert: Gebäude, Trockenmauern, Bäume, Gärten und Grünflächen.

3.1 GEBÄUDE

Im Untersuchungsgebiet finden sich eine Reihe alter und teilweise baufälliger Gebäude, aber auch neue Gebäude sind vorhanden. Insgesamt bieten sie, und im Besonderen die Kirche mit ihren Winkeln und Vorsprüngen, Habitatpotential für gebäudebrütende Vogelarten wie Tauben, Hausrotschwanz oder Haussperling. Die Fensterläden und Mauerritzen können zudem als Tagesquartier für Fledermäuse dienen.

In und an Gebäuden nistende Vogelarten, wie Mehlschwalbe und Rauchschwalbe kommen jedoch nicht vor.

Bei der Gebäudebegehung am 03.09.2008 wurden die Gebäude 5, 7 und 15 in der Rathausstraße intensiv auf gebäudenutzende Tierarten wie z. B. Fledermäuse untersucht. Die Begehung erfolgte durch zwei Fledermausexperten. Alle untersuchten Gebäude sind schon seit mehreren Jahren nicht mehr bewohnt.

Die Konstellation der Gebäude und die vorhandene Bausubstanz sind, vor allem im Dachgeschoss, als Lebensraum für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vögel wie Schwalben prinzipiell geeignet.

Im Gebäude Nr.5 wurden das Wohnhaus und die zugehörige Scheune untersucht. Im Dachgeschoss des Wohnhauses wurden Kot- und andere Tierspuren gefunden. Die Spuren sind Steinmardern und Mäusen zuzuordnen. Diese Tierarten sind jedoch nicht europarechtlich geschützt und somit nicht Teil dieses Gutachtens. Im Wohnhaus, sowie auch in der Scheune wurden keine Anzeichen für Fledermäuse entdeckt. An der Fassade des Hauses sind Halterungen für Schwalbennester angebracht, Nester sind jedoch nicht vorhanden. Die Begehung des Gebäudes Nr.7 umfasste das Wohnhaus und die nach Osten angrenzende Scheune. Auch hier wurde im Dachgeschoss des

Wohnhauses Steinmarderkot gefunden. Sowohl im Wohnhaus, als auch in der Scheune wurden keine Fledermausspuren gefunden. Auch Hinweise auf gebäudenutzende streng geschützte Arten gab es keine.



Abbildung 3: Halterung für Schwalbennester, Rathausstraße 5

Die Begehung des Wohnhauses und der Scheune des Gebäudes Nr.15 ergaben ebenfalls keine Anzeichen für artenschutzrechtlich relevante gebäudenutzende Tierarten. Allgemein war das Gebäude in gepflegtem Zustand und wies für Tiere kaum Möglichkeiten auf in das Gebäude zu gelangen.

Der kleine Gewölbekeller im Haus Nr. 13 wurde ebenfalls intensiv mittels Scheinwerfern auf Fledermausvorkommen untersucht. Es ließen sich jedoch trotz grundsätzlicher Quartiereignung keine entsprechenden Nachweise erbringen.

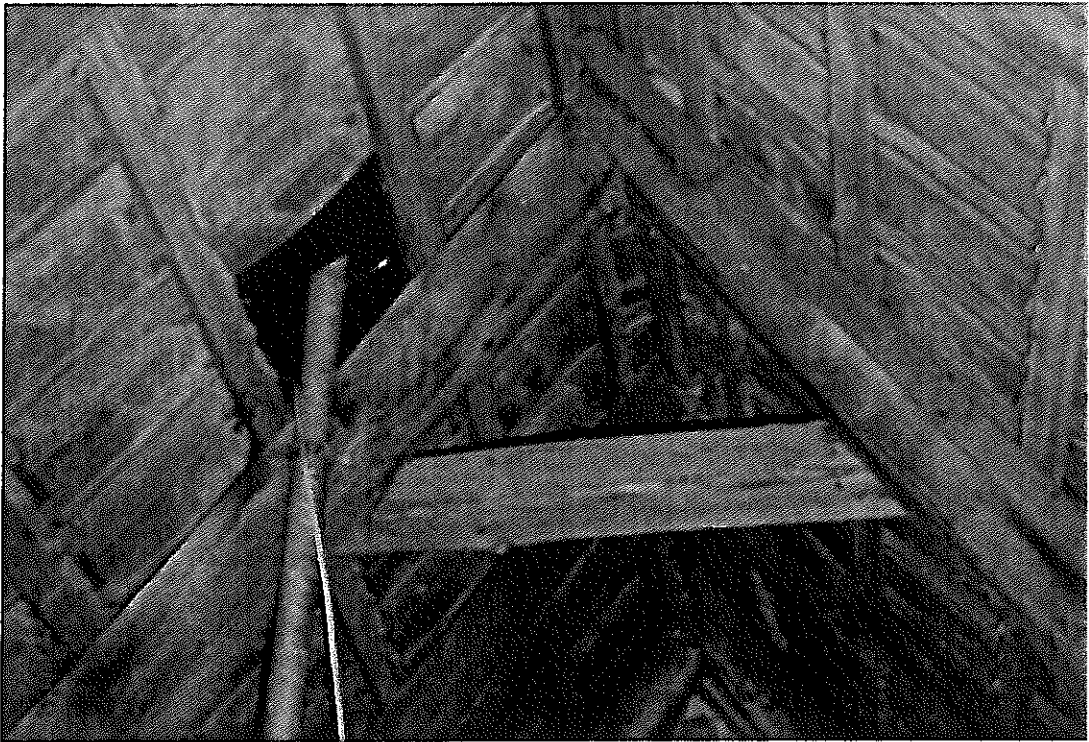


Abbildung 4: Dachstuhl Rathausstraße 15

3.2 TROCKENMAUERN



Abbildung 5: Trockenmauer Rathausstraße Ecke Mörikestraße

Die Kirche ist von einer spaltenreichen Trockenmauer aus Buntsandstein umgeben, die an ihrer nach Süden ausgerichteten Seite einen sonnigen Standort einnimmt. Sie ist mit dem ZAK-Kürzel B1.8 anzusprechen und kann Mauereidechsen, Schlingnattern und Zauneidechsen als Habitat dienen. Diese nutzen die vorhandenen Spalten als Versteckplätze und verlassen diese um sich auf der Mauer zu sonnen. Innerhalb von Siedlungen sind diese Mauern nur als potenzielles Teilhabitat von Zauneidechsen anzusehen.

Auch an der Ecke Rathausstraße/Mörikestraße findet sich eine Trockenmauer, die ebenfalls Habitatpotenzial für die genannten Arten aufweist.

Eine weitere Mauer an der Ecke Hellachstraße / Rathausstraße ist verfugt und weist deshalb nur geringes Habitatpotential auf.

3.3 BÄUME

Im Gebiet befinden sich an mehreren Standorten Bäume heimischer Arten. Sie weisen unterschiedliches Alter und Wuchshöhe auf.

Vor der Kirche steht eine mit Efeu bewachsene Esche (ZAK-Kürzel D6.2 - Baumbestände). Sie bietet Gehölz bewohnenden Vogelarten, wie Baumfalken Habitatpotential. Auch in dem nach Osten angrenzenden Gebiet liegen Baumbestände, die sich diesem Habitatstrukturtyp zuordnen lassen.

An der Ecke Hellachstraße / Rathausstraße sind Linden angepflanzt, die jedoch noch relativ jung sind und deshalb keine Bruthöhlen zeigen. Habitat für andere Gehölzbrüter wäre hier jedoch gegeben. Gleiches gilt für die Linde an der Ecke Rathausstraße/Raiffeisenstraße und die Linden an der Rathausstraße im Osten des Untersuchungsgebiets.

3.4 GÄRTEN UND GRÜNFLÄCHEN

Bei den Gärten im Untersuchungsgebiet handelt es sich weitestgehend um Hausgärten mit typischer Freizeitnutzung. Sie weisen im Allgemeinen keine besonderen Habitatstrukturen auf.

Im Südosten der Kirchenmauer befindet sich ein kleiner, von Gebäuden umgebener Garten. Er zeigt deutliche Anzeichen von Verwilderung und bietet siedlungstypischen Vogelarten wie Amsel, Haussperling und Kohlmeise Lebensraum. Hier wachsen Essigbaum, Linde und Fichte sowie Efeu und Thuja

auf der Kirchenmauer. Die Mauer ist an dieser Stelle vergipst und hat somit kein Habitatpotential.

Bei dem die Kirche umgebenden Rasen handelt es sich um einen Zierrasen, der, wie auch die Cotoneaster- und Thujahecken kaum geschützten Arten Lebensraum bietet. In dem nach Osten angrenzenden Gebiet finden sich Hollunder- und Haselgebüsche, die Habitatpotential für gehölzbewohnende Vogelarten und im Unterwuchs für Zauneidechsen aufweisen und nach dem ZAK-Schlüssel Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte (D6.1.2) entsprechen. Der übrige Teil dieses Geländes wird als Wiese intensiv genutzt oder liegt brach. Das Habitatpotential ist hier aufgrund der vorliegenden Baumstruktur für Höhlenbrüter gering. Nur Gebüschbrüter unter den Vogelarten, keine Höhlenbrüter, finden hier Lebensraum. Zu nennen sind hier siedlungstypische Arten wie Amsel und Zaunkönig.



Abbildung 6: Wiese mit Gebüsch östlich der Kirche

3.5 ZUSAMMENFASSUNG

Bei den im Gebiet vorkommenden Vögeln handelt es sich weitestgehend um siedlungstypische Arten. Aufgrund der vorhandenen Gebäude, Bäume und Heckenstrukturen weist das Gebiet grundsätzlich ein geringes Habitatpotenzial für Vögel auf. Anspruchsarme siedlungstypische Gehölz- und Gebäudebrüter finden jedoch Lebensraum.

Die vorhandenen Trockenmauern bieten Habitatpotential für geschützte Reptilien wie die Zauneidechse, trotz Nachsuche gelangen jedoch keine Nachweise.

Des Weiteren besteht ebenfalls ein Potential für Fledermäuse, was sich in dem Vorhandensein potentieller Tagesquartiere in den Scheunen und verlassenen Gebäuden äußert. Die aktuellen Bestandserhebungen zeigten allerdings keine Quartiernutzung im überplanten Bereich an. Insbesondere sind in den Gebäuden keine Fledermausquartiere vorhanden.

Weitere relevante Artengruppen, welche im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen finden könnten, sind nicht zu erwarten.

4 FLEDERMÄUSE

Im Rahmen der nächtlichen Untersuchungen konnten unter Zuhilfenahme eines Bat-Detektors drei Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen werden (siehe Tab.1), wobei eine nicht bis zur Art bestimmt werden konnte.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Rote Liste		Schutz	
	B-W	BRD	FFH	BNatSchG
Langohrart (<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>)	3/1	V/2	IV	§§
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	3	II/IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	-	IV	§§

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, i – gefährdete wandernde Tierart, G - Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R - extrem seltene Art / Art mit geografischen Restriktionen, - = nicht gefährdet/nicht geschützt;

Schutz: Schutzstatus ermittelt nach FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

II = Anhang II der FFH-Richtlinie, IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz

Im gesamten Untersuchungsgebiet ließ sich mit meist mehreren Individuen die Zwergfledermaus bei der Insektenjagd beobachten. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Gartengrundstück mit Obstbaumbestand im Nordosten. Untersuchungen hinsichtlich Quartieren konnten in diesem Gebiet nicht vorgenommen werden, da das Gelände nicht zugänglich war.

Nur mit Einzelnachweisen waren das Große Mausohr und eine Langohrart nachweisbar. Im Fall letztgenannter Art war keine Unterscheidung zwischen Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und Grauem Langohr (*Plecotus austriacus*) möglich, nach den Verbreitungsangaben bei BRAUN & DIETERLEN können grundsätzlich beide Arten im Gebiet vorkommen.

Das Große Mausohr kam im Nordosten im Bereich der Mörikestraße und im Westen über der Kirchgasse, das Langohr in der Hofeinfahrt zwischen den Gebäuden Nr. 15 und 17 vor. Bei den Beobachtungen beider Arten handelte es sich vermutlich um Flüge vom im Siedlungsbereich gelegenen Tagesquartier zu den Jagdlebensräumen. Die Tagesquartiere könnten prinzipiell in den Gebäuden im Untersuchungsgebiet befinden, entsprechende Nachweise wurden jedoch nicht erbracht.

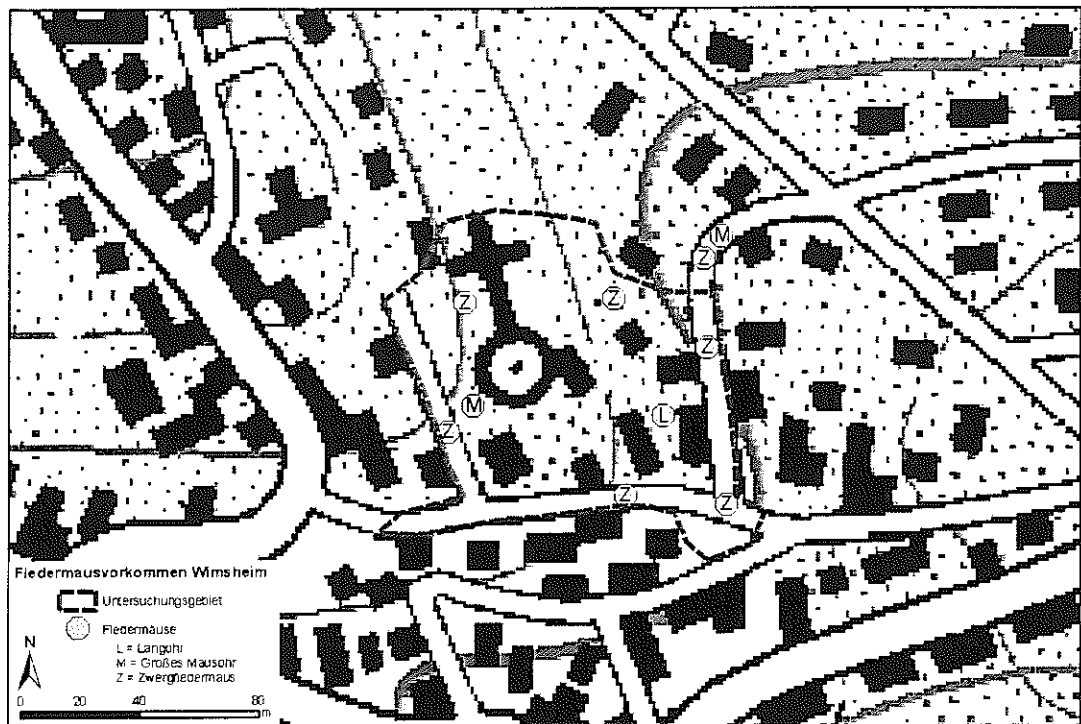


Abbildung 7: Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet

5 KONFLIKTERMITTLUNG

5.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §42 BNATSCHG

Seit 18. Dezember 2007 ist die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten. Nach der Neuregelung kann eine Überwindung der Verbote des §42 BNatSchG künftig über die Ausnahmeregelungen des §43 erfolgen.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 [BGBl. I S. 1193] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2008, [BGBl. I S. 686]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§42 und 43 BNatSchG sowie in §19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verankert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. **§42 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

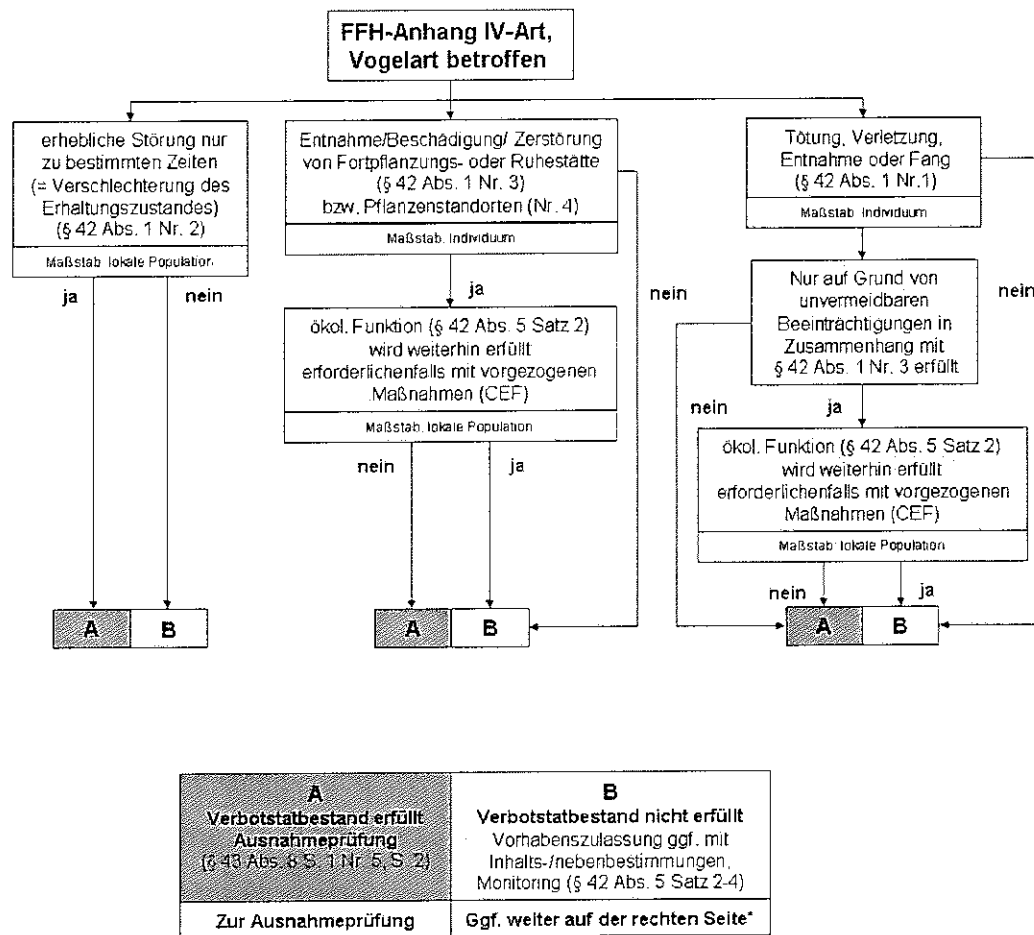
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**

Entsprechend §42 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Eine weitere Einschränkung stellen die Ausnahmebestimmungen in §42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dar. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des §42 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß §42 BNatSchG gibt Abbildung 8 Seite 14.



* Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2008)

Abbildung 8: Prüfschema zu den Verbotstatbeständen nach §42 BNatSchG

5.2 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES §42 BNATSchG

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Verbote des §42(1) BNatSchG zu überwinden bzw. zu vermeiden.

§42(5) BNatSchG: Sicherung einer kontinuierlichen Erfüllung der ökologischen Funktion, was gegebenenfalls durch vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-

Maßnahmen) erwirkt werden muss, zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen.

§43(8) BNatSchG: Durchführung einer Ausnahmeprüfung bzw. Beantragung einer Ausnahmeerteilung zur Überwindung der Verbote.

5.2.1 VERMEIDUNG/GGF.VORGEZOGENER FUNKTIONSAUSGLEICH

Bezugnehmend auf die Vorgaben des §42(5) BNatSchG werden durch den vorgezogenen Funktionsausgleich im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können. Wenn gesichert davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, wird kein Verbotstatbestand nach §42(1) BNatSchG ausgelöst.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Maßnahmeneffizienz sind die CEF-Maßnahmen grundsätzlich durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen sowie mit einem Risikomanagement im Sinne der Planung weiterer ggf. kurzfristig umsetzbarer und wirksamer Maßnahmen zu versehen.

5.2.2 AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von §42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote auf dem Wege einer Ausnahmeprüfung nach §43 BNatSchG überwunden werden. Gemäß §43 Abs. 8 BNatSchG kann von den Verboten des §42(1) BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und

- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach §43 Abs. 8 wird i.d.R. mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einer ökologischen Baubegleitung, einem Monitoring und einem Risikomanagement versehen werden.

5.3 VORHABENSWIRKUNGEN

Die Gemeinde plant im Rahmen des Bebauungsplans Ortsmitte Wimsheim die Umgestaltung dieser. Dadurch kommt es zum Abriss vorhandener Bausubstanz und zum Neubau von Wohnhäusern. Betroffen sind hierbei auch Gebüsche, Grünflächen und Hausgärten.

Baubedingt kommt es zum Verlust von wertgebenden Strukturen wie Gehölzen und Gebäuden. Eine Folge dieser Eingriffe ist ein Verlust von Wohn- und Nahrungshabitaten geschützter Tiere. Darüber hinaus kommt es zu einer Störung der Fauna durch Lärm und andere Immissionen. Temporärer führt das Vorhaben zu einem Verlust von Strukturen durch das Baufenster. Auswirkungen dieses Verlustes können auch noch länger nach der Bauzeit bestehen.

Anlagebedingt sind keine weiteren Flächenverluste und somit auch keine Habitatverluste zu erwarten.

Betriebsbedingt kann es zu einem erhöhten Prädatorendruck durch Haustiere wie Katzen kommen, denen Vögel und Reptilien als Nahrung dienen. Eine weitere betriebsbedingte Erscheinung ist eine erhöhte Lichtimmission, die sich vor allem auf Fledermäuse negativ auswirkt. Außerdem kommt es durch die Wohnbebauung zu einer höheren Frequentierung, die die bestehende Fauna stören kann.

Der Bereich um die Kirche und das Gelände östlich der Kirche sind von der Umgestaltung nicht betroffen. Somit bleiben die dortigen Strukturen, wie zum Beispiel die Esche vor der Kirche und die Hecken und Gehölze auf der Grünfläche in Richtung Mörikestraße erhalten. Es kommt hier also zu keinem Habitatverlust.

Auch die Trockenmauer südlich der Kirche bleibt bestehen und kann weiterhin Habitatpotential für Zauneidechsen bieten.

5.4 VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §42 BNATSCHG

5.4.1 VÖGEL

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des §42 BNatSchG.

<u>Arten/Artengruppe: Vögel</u>
Verbot nach §42(1) 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
<u>Wirkungsprognose</u> Die gebäudebrütenden Arten (Tauben, Hausrotschwanz und Haussperling) unterliegen einer baubedingten Störung. Da diese Störung aber auf die Bauzeit beschränkt ist und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an der Kirche erhalten bleiben ist dies nicht erheblich. Die im Gebiet vorkommenden in Hausgärten brütenden Vogelarten (z.B. Amsel, Haussperling und Kohlmeise) zählen zu den weit verbreiteten und siedlungstypischen Brutvögeln. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Wohngebietes sind in ihrer Dimension nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu verschlechtern. Für diese Bewertung ist maßgeblich, dass diese Arten auch im Siedlungsraum verbreitet sind und eine Wiederbesiedlung des aufgesiedelten und durchgrünten Wohngebietes zu prognostizieren ist. Die Gebüschbrüter (Amsel, Zaunkönig) sind eng an die Heckenstrukturen gebunden. Durch das relativ nahe Heranrücken der geplanten Bebauung an die Heckenstrukturen ist für die darin brütenden Vogelarten eine erkennbare Beeinträchtigung zu prognostizieren. Dies begründet sich vor allem durch die zu erwartenden Störwirkungen (z.B. siedlungsbedingter Nutzungsdruck durch Anwohner, erhöhter Prädationsdruck durch streunende Haustiere (Katzen), Verlärmung). In ihrer Intensität sind diese Störungen nicht geeignet, eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populatio-

nen betroffener Arten zu verursachen.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Arten verursachen, führen sie zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §42(1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Arten/Artengruppe: Vögel

Verbot nach §42(1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Bezogen auf den vorhabensbedingten Verlust von Nahrungshabitaten mehrerer Individuen der in Hausgärten brütenden Vogelarten ist festzustellen, dass sich hiermit keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbinden lassen.

Gleiches gilt für die Beseitigung von Gehölzstrukturen, die frei- und gebüschbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs und Ruhestätten dienen.

Wenngleich eine gewisse Entwertung der Hecken als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, dass für die wenigen davon verstärkt betroffenen Arten und Individuen die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Habitate der im Gebiet vorkommenden Gebäudebrüter sind zwar auch von der Umgestaltung betroffen, ihre ökologische Funktion bleibt aber erhalten.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen kein Auslösen der Verbotstatbestände von §42(1) 3 BNatSchG.

<u>Arten/Artengruppe: Vögel</u>
Verbot nach §42(1) 1 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
<u>Wirkungsprognose</u> Durch die Baufeldbereinigung finden Handlungen (Baumfällungen, Abschub der Vegetationsdecke) statt, die dazu führen können, dass Tiere verletzt oder getötet werden sowie Entwicklungsformen (Gelege) geschädigt oder zerstört werden. Die Gefahr von Tötungen oder Schädigungen ist in den Gehölzbiotopen in besonderem Maße gegeben, da sich hier bevorzugt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln befinden und die Tiere häufig anwesend sind.
<u>Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen</u> Die Auslösung des Verbotstatbestands nach §42(1) 1 ist entscheidend davon abhängig, wann die Baufeldbereinigung stattfindet. Ohne zeitliche Beschränkung ist davon auszugehen, dass dieser Verbotstatbestand ausgelöst wird, da z.B. bei Ausführung während der Frühjahr- und Sommermonate mit einer Tötung von Jungvögeln und einer Beschädigung von Gelegen zu rechnen ist. Wenngleich die Tötung oder Beschädigung in Tateinheit mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt, ist dieser Verbotstatbestand gegenständlich, da er grundsätzlich (z.B. durch Bauzeitenbeschränkung) vermeidbar ist.
<u>Maßnahmen zur Vermeidung/zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF)</u> Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach §42(1) 1 BNatSchG zu vermeiden, wird im Bebauungsplan eine Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. <u>Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung der Gehölze auf Herbst/Winter (Oktober bis Februar). Bei einem Abriss der Gebäude während der Hauptbrutzeit von Gebäude besiedelnden Arten (März-Ende Juni) ist eine Kontrollbegehung</u>

durchzuführen. Sollte hierbei ein Nachweis erfolgen, wäre der Abriss bis zu einem Ende der Jungenaufzucht (ca. 15 Tage) zu verschieben.

Bewertung unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen

Für die hoch mobile Artengruppe der Vögel wird prognostiziert, dass es zu keiner vermeidbaren Tötung oder Verletzung von Individuen oder Schädigung von Entwicklungsstadien kommt.

Der Verbotstatbestand des §42 (1) 1 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Für die vom Vorhaben betroffenen Vögel kann festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

5.4.2 FLEDERMÄUSE

Alle europäischen Fledermausarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des §42 BNatSchG.

Arten/Artengruppe: Fledermäuse

Verbot nach §42(1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Im Zusammenhang mit der Vorhabensrealisierung sind insbesondere während der Bauzeit Beeinträchtigungen der in diesem Gebiet nachweislich jagenden Fledermäuse zu erwarten. So ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Bestandsabnahmen sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, da in der Umgebung ein Angebot an potenziell geeigneten Ausweichhabitaten (Streuobst- und Heckenbestän-

de nördlich und östlich des Eingriffsbereichs) besteht. Störungen von Quartieren (Wochenstuben, Winterquartieren, Männchenquartiere) sind nicht zu erwarten, da keine Nachweise hierzu vorliegen.

Es kann für die nachgewiesenen Arten angenommen werden, dass sie aufgrund einer nur sehr sporadischen Bejagung des geplanten Baugebietes und großer Störungstoleranz vorhabensbedingt keine Verschlechterung der Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen erfahren.

Die zu prognostizierenden vorhabensbedingten Störwirkungen sind für die Arten Langohr, Großes Mausohr und Zwergfledermaus unerheblich und sind nicht als erhebliche Störungen im Sinne von §42(1) 2 zu klassifizieren.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Fledermausarten keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Arten verursachen, führen sie zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §42(1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand für diese Arten nicht ausgelöst wird.

Arten/Artengruppe: Fledermäuse

Verbot nach §42(1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Aufgrund dessen, dass das Planungsgebiet den Fledermäusen nur als Jagd- bzw. Nahrungshabitat dient, ist vorhabensbedingt mit keinen unmittelbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Für die nachgewiesenen Fledermausarten wird der Verbotstatbestand von §42(1) 3 BNatSchG nicht ausgelöst, da nur Nahrungshabitate betroffen sind und diese hier nicht gegenständlich sind.

Arten/Artengruppe: Fledermäuse**Verbot nach §42(1) 1**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die Baufeldbereinigung finden nur geringe Handlungen (Baumfällungen, Abschub der Vegetationsdecke) statt, die dazu führen können, dass Tiere verletzt oder getötet werden sowie Entwicklungsformen geschädigt oder zerstört werden. Ursächlich hierfür ist, dass alle nachgewiesenen Fledermausarten das geplante Baugebiet als Jagdhabitat nutzen und somit keine unmittelbare Gefährdung von Individuen zu erwarten ist.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Da sich mit der Vorhabensrealisierung keine Gefahr der Tötung oder Schädigung von Fledermäusen verbindet, werden die Verbotsstatbestände von §42(1) 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Für die vom Vorhaben betroffenen Fledermäuse kann konstatiert werden, dass die Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

5.4.3 REPTILIEN

<u>Arten/Artengruppe: Reptilien</u>
Verbot nach §42(1) 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
<u>Wirkungsprognose</u> Die prognostizierte Zauneidechse hält sich das ganze Jahr über im selben Lebensraum auf. Es liegen keine konkreten Nachweise zu dieser Art vor. Es ist davon auszugehen, dass ihr gesamter Lebenszyklus im näheren Umfeld der Trockenmauern stattfindet. Sie überwintern in geeigneten Strukturen wie Steinriegel und Mauern, nutzen diese ebenso als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und suchen in den offeneren Bereichen nach Nahrung. Die voraussichtlich besiedelten Strukturen sind nur in kleinem Umfang von einer unmittelbaren Überbauung betroffen, gleichwohl ist mit vorhabensbedingten Störungen zu rechnen. So kann sich v.a. während der Bauphase eine verstärkte Störung einstellen, und mit einer Erhöhung des Prädationsdrucks (streunende Hauskatzen) kann sich ein dauerhaft hoher Störungsgrad verbinden. Diese Störung wird jedoch, bedingt durch die vorhandenen Strukturen (Mauern an der Kirche, und weitere Mauern im Ortskern) als nicht erheblich eingestuft. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht anzunehmen.
<u>Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen</u> Die vorhabensbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen der Zauneidechse führen zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §42(1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Arten/Artengruppe: Reptilien**Verbot nach §42(1) 3**

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die Lage des geplanten Baugebiets zu den potenziellen Habitaten der Zauneidechse ergibt sich kleinräumig eine Entwertung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der geringen Zahl der vermutlich betroffenen Individuen und des hohen Habitatpotenzials der Kontaktlebensräume in den anschließenden, vom Planungsgebiet entfernten Flächen, ist davon auszugehen, dass auch bei Realisierung der Maßnahme die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Da die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Realisierung der Planung im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, werden die Verbotstatbestände von §42(1) 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Arten/Artengruppe: Reptilien**Verbot nach §42(1) 1**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Im Rahmen der Baufeldbereinigung kann es in Verbindung mit der Entfernung und dem Abschub von Vegetationsaufwuchs und der Beseitigung von Trockenmauern zur Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen bzw. zur Beschädigung von Gelegen kommen. Wie bereits dargestellt, ergeben sich

aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der lokalen Population der Zauneidechse.

Bewertung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen

Da die Tötung im vorliegenden Fall ausschließlich in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und dabei nicht vermeidbar ist, ist das Verbot des §42 (1) 1 BNatSchG nicht einschlägig.

Somit werden die Verbotstatbestände des §42(1) 1 BNatSchG für die Zauneidechse nicht ausgelöst.

Für die vom Vorhaben betroffenen Reptilien kann festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Wimsheim plant die Umgestaltung und den Neubau der Ortsmitte. Davon betroffen sind vor allem Gebäude und vereinzelte Gehölze. Da die Gebäude teils in sehr marodem Zustand sind, konnte eine Nutzung durch geschützte Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

Zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange wurden eine Habitatpotentialanalyse nach den Vorgaben des Informationssystems ZAK und eine Gebäudekontrolle zu Fledermäusen und Vögeln durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die geplante Umgestaltung der Ortsmitte Wimsheim keine Verbotstatbestände gemäß §42(1) ausgelöst werden, sofern die Baufeldbereinigung der Gehölze auf Oktober bis Februar beschränkt wird und ein Gebäudeabriss während April-Juni durch eine Kontrollbegehung bezgl. brütender Vögel begleitet wird.

Für die vorkommenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse, sowie für die prognostizierten Reptilien kommt es zu keiner erheblichen Störung durch die geplanten Baumaßnahmen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

7 RECHTSVORSCHRIFTEN UND LITERATUR

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 25.3.2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert am 08.04.2008, BGBl. I S. 686.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

LAUFER, H.; KLEMENS, F. & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden- Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

NATURSCHUTZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006b): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt.